Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2018
(OR. en)

5079/18

ACP 3
PTOM 2
FIN 14

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF) für das Haushaltsjahr 2016

EMPFEHLUNG (EU) 2018/… DES RATES

vom …

über die Entlastung der Kommission
zur Ausführung der Rechnungsvorgänge
des Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF)
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits[1], geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen[2],

[1] ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
[2] ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet[1] (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der 9. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "9. EEF") eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds[2], insbesondere auf die Artikel 96 bis 103,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2016 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 9. EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2016 mit den Antworten der Kommission[3], die in diesem Jahresbericht enthalten sind,

1 ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.
2 ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.
3 ABl. C 322 vom 28.9.2017, S. 281.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 9. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.

(2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 9. EEF im Haushaltsjahr 2016 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 9. EEF für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu …

Im Namen des Rates
Der Präsident